

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 4

Kiel, den 14. März

1936

Inhalt: 27. Ansprache des Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses an die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamts am 4. März 1936 (S. 21). — 28. Betr. Ansprache des Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses an die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamts (S. 22). — 29. Erklärung des Landeskirchenausschusses (S. 22). — 30. Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit der kirchlichen Angestellten (S. 23). — 31. Ermittlung einer Urkunde (S. 23). — 32. Ermittlung von Urkunden (S. 24). — 33. Empfehlenswerte Schriften (S. 24).

Nr. 27. Ansprache des Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses an die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamts am 4. März 1936.

Im Namen und mit voller Zustimmung des Landeskirchenausschusses hat dessen Vorsitzender am 4. März 1936 folgende Ansprache an die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamts gerichtet:

Wie Sie wissen, hat der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten einen Landeskirchenauschuß für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins gebildet. Ich bin von dem Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt. Der Landeskirchenauschuß hat weitgehende Vollmachten, er hat auch Ihnen gegenüber Anspruch auf Autorität. Wirkliche Autorität entsteht aber nicht schon durch Verleihung seitens der zuständigen Stelle, sie erfordert vielmehr ein Vertrauensverhältnis innerhalb der Gemeinschaft. Der Landeskirchenauschuß erstrebt ein solches Verhältnis zwischen ihm und den Pastoren der Landeskirche und den Gemeinden, er bittet auch Sie, die Sie schon von Berufs wegen an dem Neuaufbau der Landeskirche mitzuwirken haben, ihm Vertrauen entgegenzubringen. Wir werden bemüht sein, als Treuhänder das Kirchenregiment für die befristete Übergangszeit, ohne der späteren ordentlichen Kirchenregierung vorzugreifen, nach rein kirchlichen Gesichtspunkten mit dem Ziele der Befriedung unserer Landeskirche gerecht und in christlichem Geiste zu führen. Vertrauen erhoffen wir auch von dem Staate, der uns in unser Amt berufen hat, und von der Partei, die nach dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Ich bin Staatsbeamter. In dieser Eigenschaft habe ich den Eid auf unseren Führer Adolf Hitler geleistet. Das verpflichtet mich zu treuer Gefolgschaft und damit zu nationalsozialistischer Haltung.

Ausgegeben Kiel, den 14. März 1936.

Dies Bekenntnis zum Nationalsozialismus, das ja von der Parteizugehörigkeit unabhängig ist, ist mir nicht nur Pflichtsache, auch nicht daneben bloß Verstandes-, sondern auch Herzenssache. Man kann aber Nationalsozialist und dabei doch guter Christ und ein lebendiges Glied der christlichen Gemeinde sein. Zwischen beiden besteht ja kein Gegensatz. Ich hoffe und vertraue, daß es dem neuen Landeskirchenauschuß gelingen wird, die Wichtigkeit dieses Satzes zu erhärten. Dem Staate und der Partei, was des Staates und der Partei ist, aber auch der Kirche, was der Kirche ist, d. h. das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig nach rein kirchlichen Gesichtspunkten zu regeln. Ich bitte Sie zum Schlusse nochmals um Ihre vertrauensvolle Mitarbeit bei unserem schweren, nicht nur für die Kirche, sondern auch für Staat und Partei außerordentlich wichtigen Werke.

Diese Ansprache wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende des Landeskirchenauschusses.
Stußer.

Nr. 28. Betr. Ansprache des Vorsitzenden des Landeskirchenauschusses an die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamts.

Auf die Ansprache des Vorsitzenden des Landeskirchenauschusses an die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamts am 4. März 1936 gab der Vizepräsident des Landeskirchenamts, Dr. Kinder, für die Beamten und Angestellten folgende Erwiderung:

Im Namen aller Beamten und Angestellten des Landeskirchenamts kann ich versichern, daß wir gern mit Vertrauen dem neuen Landeskirchenauschuß begegnen wollen. Darüber hinaus aber stellen wir uns in selbstverständlicher Disziplin in den Dienst der uns gesetzten Ordnung. Jeder Behördendienst gilt unserem Volk. Als Kirchenbeamte aber sind wir davon erfüllt, daß unser aller Dienst, ganz gleich in welchem Amt und an welcher Stelle wir stehen, dem einen Ziel zu gelten hat, nämlich daß die Gemeinde Christi ihr Leben habe.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Dr. Kinder.

Nr. 29. Erklärung.

Riel, den 11. März 1936.

Der Vorsitzende des Reichskirchenauschusses hat an den Führer und Reichskanzler folgendes Treugelöbniß gesandt:

„Tief ergriffen von dem Ernst der Stunde und von der festen Entschlossenheit des aus seiner Verantwortung vor Gott handelnden Führers steht die deutsche evangelische Kirche freudig bis zum letzten Einsatz für des deutschen Volkes Ehre und Leben bereit“.

Wir begrüßen dieses Treugelöbniß aus vollem Herzen und fordern alle Gemeindeglieder auf, als evangelische Christen ihre vaterländische Pflicht zu erfüllen.

Der Landeskirchenauschuß.

Adolphsen.

Mohr.

Paulsen.

Schätelig.

Stußer.

Nr. 30. Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit der kirchlichen Angestellten.

NdErf. d. FM. zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. v. 11. 11. 1935, betr. Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit pp. . . . bei der Festsetzung der Grundvergütung für Angestellte (Lo. 1130).

I. (1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Tarifordnung für die Angestellten im öffentlichen Dienst wird auf Grund der Ziffer 13, Vorbemerkung I, Anlage 2 zum P.M. allgemein genehmigt, daß abweichend von den Bestimmungen in Ziff. 9 a.a.D. bei der Festsetzung der Grundvergütung für die Staatsangestellten die nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeleistete Zeit des Kriegsdienstes als Reichsdienst nach Ziff. 2 und 5 a.a.D. voll angerechnet wird.

(2) Soweit den vorhandenen Angestellten die Kriegsdienstzeit in vorstehendem Umfange nicht angerechnet worden ist, ist die entsprechende Verbesserung der Grundvergütung auf Antrag der Angestellten vorzunehmen. Dabei ist der Grundvergütungssatz so zu ermitteln, als ob vorstehende Regelung am Tage der letztmaligen Einstellung der Angestellten in den Staatsdienst bereits in Kraft gewesen wäre. Für Angestellte, die eine Verbesserung ihres Grundvergütungssatzes auf Grund einer Einzelmaßnahme nach Ziffer 13 a.a.D. bereits erfahren haben, kommt die Anwendung des vorstehenden Abs. 1 nur dann in Frage, wenn dadurch ein höherer Grundvergütungssatz erreicht wird. Bei der Neuberechnung nach Abs. 1 ist aber die Vergünstigung auf Grund der früheren Einzelmaßnahme außer Betracht zu lassen.

(3) Die nach Abs. 2 neu festgesetzte Grundvergütung ist vom 1. des Monats an zu gewähren, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Für die im November gestellten Anträge gilt die neue Grundvergütung schon vom 1. November 1935 ab.

. pp.

An alle Behörden der Preuß. Staatsverwaltung.

Kiel, den 5. März 1936.

Vorstehenden Auszug aus dem Preussischen Besoldungsblatt von 1935, Seite 288, geben wir hiermit bekannt mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen auch bei den kirchlichen Angestellten entsprechend anzuwenden sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

B ü r g e r.

Nr. C. 6618 (Dez. II).

Nr. 31. Ermittlung einer Urkunde.

Kiel, den 9. März 1936.

Es fehlt: die Traurkunde des Lohgerbers Emanuel Großkreuz, geboren am 9. August 1785 in Friedrichstadt, getraut etwa 1807 mit der Magdalena Sophia Baack (Geburtsort unbekannt). 5 R.M. Sondergebühr. zugewiesen. Nachnahmefindung erbeten an Pastor Bronnmann, Marne.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. A. 496 (Dez. I).

Nr. 32. Ermittlung von Urkunden.

Riel, den 9. März 1936.

Gesucht wird die Geburts- und Heiratsurkunde des 1730 geborenen Heinrich Hamdorf, Hufenpächter in Quaal (Warder). Zwischen 1760—1765 getraut mit Anna Emerentia Behrends, geboren 1741. Die Geburtsjahre sind lt. Sterberegister in Warder ermittelt. In den Jahren 1760—1765 sind vier Kinder geboren. — Bei Nachweis 20 *R.M.* Vergütung. — Nachricht erbeten an Heinrich Hamdorf, Hamburg 1, Kleine Rosenstr. 3.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. B. 559 (Dez. I).

Nr. 33. Empfehlenswerte Schriften.

Die Privileg. Württembergische Bibelanstalt Stuttgart, die vor zwei Jahren die Stuttgarter Jugend- und Familienbibel in Großformat herausbrachte, hat jetzt von derselben Bibel in kleinem Format und zu noch niedrigerem Preise eine Ausgabe herausgebracht. Sie kostet in der Ausgabe ohne Bilder in Rohleinen farbig 1,90 *R.M.*, schwarz 2,10 *R.M.*, in Leinen mit Goldschnitt 4,— *R.M.*, mit 15 farbigen Bildern von Rudolf Schäfer in Rohleinen 2,25 *R.M.*, Leinen schwarz 2,50 *R.M.* und in Leinen Goldschnitt 4,50 *R.M.*

Jeder, der mit der Jugend Bibelarbeit treibt, wird der Württembergischen Bibelanstalt dankbar sein für die Herausgabe dieser vorbildlichen Jugend- und Familienbibel.